

Checkliste Bauvorlagen für einen Bauantrag

Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO)...

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO)

Erforderliche Bauvorlagen sind gem. Bay BauVorIV, Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIV) vom 10.11.2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch V vom 7.12.2012 (GVBl. S. 732):

Nr.	Art der Bauvorlage nach § 3
1.	Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk. Lageplan (§ 7) (soweit es sich nicht um Änderungen baulicher Anlagen handelt, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden)
2.	Bauzeichnungen (§ 8),
3.	Baubeschreibung (§ 9),
4.	Bei Sonderbauten: Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2
5.	Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist
6.	Erforderliche Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung (soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt)
7.	Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung
8.	Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO (soweit erforderlich)
9.	Erforderliche Abweichungsanträge (Art. 63 BayBO)

Anzahl

Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. Sonderfälle bzw. Mehrfertigungen, s. § 2 BauVorIV